

Berlin, den 12. Oktober 2017

Niederschrift

**über die 3. Sitzung des Bundeswahlausschusses für die
Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2017
im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, des Deutschen Bundestages,
Raum 3.101 (Anhörungssaal)**

Der Bundeswahlleiter als Vorsitzender eröffnete um 11.00 Uhr die öffentliche Sitzung und begrüßte die Teilnehmer.

Er stellte fest, dass die Mitglieder des Bundeswahlausschusses mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 gemäß § 5 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) ordnungsgemäß geladen worden sind.

Erschienen waren:

Herr Dieter Sarreither, Bundeswahlleiter	als Vorsitzender
Herr Prof. Dr. Brenner	als Beisitzer
Frau Büning	als stellvertretende Beisitzerin
Frau Kansy	als Beisitzerin
Herr Dr. Martini	Richter am Bundesverwaltungsgericht
Frau Moritz	als Beisitzerin
Frau Pohnke	als Beisitzerin
Herr Dr. Risse	als Beisitzer
Frau Stenzel	als Beisitzerin
Herr Vormeier	Vors. Richter am Bundesverwaltungsgericht
Frau Zeeb	als stellvertretende Beisitzerin
Frau Karina Schorn	als Schriftführerin

Ferner waren zugegen:

Frau Swetlana Lust vom Büro des Bundeswahlleiters.

Der Vorsitzende stellte fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung nach § 5 Abs. 3 BWO öffentlich durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes und am Eingang des Sitzungssaales sowie durch Pressemitteilung des Bundeswahlleiters vom 9. Oktober 2017 bekannt gemacht worden sind.

Gegenstand der Sitzung war die Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl mit Landeslisten gemäß § 42 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 78 BWO.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass

- die Beisitzer und der Schriftführer gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind,
- der Bundeswahlausschuss öffentlich verhandelt, berät und entscheidet (§ 10 Abs. 1 BWG),
- der Bundeswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist (§ 5 Abs. 1 BWO),
- der Bundeswahlausschuss mit Stimmenmehrheit entscheidet und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt (§ 10 Abs. 1 BWG),
- die Niederschrift über die Sitzung vom Vorsitzenden, den Beisitzern und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist (§ 5 Abs. 7 BWO).

2. Der Vorsitzende berichtete über die Feststellungen der endgültigen Ergebnisse durch die Kreis- und Landeswahlausschüsse gemäß § 78 Abs. 2 BWO. Danach ergab sich Folgendes:

- Das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl für das gesamte Wahlgebiet liegt bei den gültigen Zweitstimmen um 8.635 über dem vorläufigen, vom Bundeswahlleiter am 24. September 2017 bekannt gegebenen Wahlergebnis. Im Einzelnen ergaben sich folgende Veränderungen:

CDU:	+	1.824
SPD:	+	1.014
DIE LINKE:	+	508
GRÜNE:	+	836
CSU:	-	56
FDP:	+	2.271
AfD:	+	1.021
Sonstige:	+	1.217

3. Den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses lagen die Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse und Kreiswahlausschüsse zur Einsichtnahme vor.

Der Bundeswahlleiter unterrichtete den Bundeswahlausschuss über wichtige Besonderheiten und Vorkommnisse bei der Bundestagswahl sowie einige ergebnisrelevante Feststellungen und Entscheidungen der Landes- und Kreiswahlausschüsse bei der Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses in den Bundesländern:

– **Schleswig-Holstein**

Das Briefwahlergebnis der Gemeinde Altenholz im Wahlkreis 5 Kiel war in der Wahlnacht durch ein Versehen nicht im Wahlkreisergebnis enthalten. Dadurch erhöht sich die Zahl der Wählerinnen und Wähler gegenüber dem vorläufigen Wahlkreisergebnis um 1.810 Personen. Auf den Ausgang der Wahl im Wahlkreis hatte dies letztlich keine Auswirkungen.

– **Niedersachsen**

- a) Ein Mitarbeiter der Deutschen Post AG hat circa 187 Wahlbenachrichtigungsbriefe in Taschen gelegt und diese versteckt anstatt sie in der Stadt Dassel (WK 52) auszuliefern. Die Taschen wurden gefunden und sowohl die Polizei als auch die Gemeinde wurden informiert. Noch vor Ablauf der Frist für die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen konnte die Gemeinde reagieren und den betroffenen wahlberechtigten Personen rechtzeitig Wahlbenachrichtigungen zukommen lassen. Laut Auskunft der Deutschen Post AG befindet sich der Zusteller nicht mehr im Dienst der Deutschen Post AG.
- b) Im Wahlkreis 52 Goslar – Nordheim – Osterode wurden nachträglich 266 Briefwahlstimmen ausgezählt und ins endgültige Kreiswahlergebnis einbezogen. Die Wahlbriefe waren bis zum Freitag, dem 22.09.2017 entweder im Wege der direkten Stimmenabgabe im Wahlbüro der Stadt Goslar beziehungsweise durch Abgabe der ausgefüllten Briefwahlunterlagen bei der Stadt Goslar eingegangen. Diese Unterlagen sollten in einem Karton verpackt auf internem Wege direkt an den für die Auszählung der Briefwahlstimmen zuständigen Landkreis Goslar übergeben werden. Durch ein Versehen wurde der Karton aber dem Postdienstleister übergeben. Da der Postdienstleister den Inhalt des Kartons nicht einsehen konnte, erkannte er die Dringlichkeit der Zustellung nicht und stellte die Unterlagen erst am Montag, 25.09.2017 zu. Da es sich bei dem verspäteten Eingang der Briefwahlunterlagen nicht um Umstände handelte, die die Briefwählerinnen und Briefwähler zu vertreten hätten, hat der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 52 entschieden, die 266 Wahlbriefe nachträglich auszuzählen und in das Wahlergebnis mit einzubeziehen.

– Bremen

- a) In der Stadt Bremen ist es zu einem Doppelversand von Briefwahlunterlagen gekommen. In rund 600 Fällen wurden die beantragten Wahlscheine doppelt ausgestellt und verschickt. Ursache war aller Wahrscheinlichkeit nach ein zeitweiliger Ausfall der Einwohnermeldesoftware bei der Meldebehörde am 11. September 2017. Der Personenkreis konnte umgehend identifiziert werden und die betroffenen Briefwählerinnen und Briefwähler wurden mit einem Schreiben auf den Doppelversand aufmerksam gemacht. Das Wahlamt Bremen hat die Wählerinnen und Wähler aufgefordert, einen der beiden Briefumschläge samt Inhalt zu vernichten und sie darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 14 des Bundeswahlgesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann und dass eine unbefugte Doppelwahl als Wahlfälschung gilt und strafbar ist. Im Rahmen der Auszählung der Briefwahl wurden nach Angaben der Landeswahlleitung organisatorische Vorkehrungen getroffen, die eine doppelte Stimmabgabe sicher ausgeschlossen hätten.
- b) In der Wahlnacht mussten rund 30 Wahlbezirke für das vorläufige Wahlergebnis im Land Bremen geschätzt werden, da die Wahlvorstände unvollständige, nicht plausible oder überhaupt keine Schnellmeldungen geliefert hatten. Diese Wahlbezirke wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindebehörden in der Woche nach der Wahl aus- beziehungsweise nachgezählt; die Ergebnisse konnten so in das endgültige Wahlergebnis einfließen.

– Berlin

- a) Am Wahltag sind ab 19 Uhr Störungen bei der elektronischen Erfassung der von den Wahlvorstehern gemeldeten Ergebnisse aufgetreten. Aufgrund der technischen Störungen konnten die Bezirkswahlämter wesentlich weniger Ergebnisse gleichzeitig in die zentral installierte Wahlsoftware erfassen, als aus den 2.439 Wahlbezirken gemeldet wurden. Zwischen 20.30 Uhr und 21.30 Uhr waren die Performanceprobleme so massiv, dass fast gar keine Ergebnisse mehr erfasst werden konnten. Zu dieser Zeit gingen aber in der Regel etwa 20 Meldungen pro Minute aus den Wahllokalen ein. Die Folge war ein zunehmender Rückstau. Als Ursachen für die unzureichende Performance des IT-Systems kommen eine ganze Reihe von Faktoren in Betracht, die derzeit von den Beteiligten gründlich untersucht werden.
- b) Nach vollständiger Auszählung der Wahlkreise 80 Charlottenburg-Wilmersdorf und 78 Spandau-Charlottenburg-Nord wurden die Ergebnisse gegen 1.45 Uhr korrekt auf der Seite der Landeswahlleiterin veröffentlicht sowie als Datei an die Me-

dien versandt. Etwa 5 Minuten später erfolgte der Upload der Wahlkreisergebnisse auf den Server des Bundeswahlleiters. Als Folge der IT-Probleme enthielten die Upload-Dateien allerdings nur einen Auszählungsstand von knapp 40% der Stimmen. Bei diesem Auszählungsstand lag im Wahlkreis 80 der SPD-Bewerber vorne und nicht der CDU-Bewerber, der den Wahlkreis am Ende gewann. Gegen 2.35 Uhr wurden die Fehler korrigiert und korrekte Wahlkreisergebnisse hoch geladen.

- c) In 8 Berliner Bezirken wurden aufgrund einer technischen Störung Wahlscheine (mit der gleichen Wahlscheinnummern) doppelt ausgedruckt. Im Wahlkreis 76 Berlin-Pankow belief sich die Zahl auf 53 Wahlscheine. 6 Wähler mit doppelten Wahlunterlagen haben sich im Bezirkswahlamt vor dem Wahltag gemeldet und die doppelten Wahlscheine zurückgegeben. Da dieser Fehler erst 8 bis 10 Tage vor der Wahl aufgefallen war, wurden bei den übrigen Fällen der Wahlschein nicht für ungültig erklärt und neue Wahlunterlagen versandt, da eine pünktliche Postzustellung aus Sicht der Kreiswahlleitung nicht als sicher eingeschätzt wurde. Es wurden gesonderte Warnlisten erstellt und so auch 2 doppelt eingegangene Wahlbriefe gefunden und vom jeweiligen Briefwahlvorstand zurückgewiesen.

– Nordrhein-Westfalen

- a) In den Wahlkreisen 93 bis 95 der Stadt Köln wurden in 237 von insgesamt 800 Wahlbezirken aufgrund von Anfragen der Wahlvorstände insgesamt 13.870 Stimmzettel nachgeführt um Engpässe zu vermeiden. Hierfür wurden örtliche Taxen genutzt. Der Stadt Köln und der Landeswahlleitung liegen keinerlei Erkenntnisse dahingehend vor, dass Wählerinnen und Wähler ihr Wahlrecht aufgrund der erforderlichen Nachlieferungen nicht ausüben konnten oder wegen Wartezeiten nicht ausüben wollten.
- b) Im Wahlkreis 107 Düsseldorf II sind im Wahlbezirk 0106 (Düsseldorf-Garath) in der Zeit von 8.00 Uhr bis ca. 11.00 Uhr falsche Stimmzettel - nämlich für den anderen Düsseldorfer Wahlkreis 106 - durch den Wahlvorstand ausgegeben worden. Es handelte sich insgesamt um 238 Stimmzettel. Wahlrechtlich ist die Zweitstimme als gültig und die Erststimme als ungültig zu werten (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BWO). Da der Unterschied bei den Erststimmen mehr als 9.000 Stimmen beträgt, ergeben sich keine Auswirkungen hinsichtlich des Direktmandates.
- c) Im Wahlkreis 109 Mönchengladbach sind 18 Wahlräume mit Stimmzetteln nachbeliefert worden. In vier Wahlbezirken sind zeitweise keine Stimmzettel mehr vorhanden gewesen (Wahlbezirk 10701 von 16:35 bis 17:30 Uhr; Wahlbezirk 10901 (keine nähere Angabe); Wahlbezirk 10902 von 16:45 Uhr bis ca. 17:50 Uhr und

Wahlbezirk 40202 von 16:45 Uhr bis 17:20 Uhr). Es sind weder der Landeswahlleitung noch der Kreiswahlleitung Beschwerden bekannt, dass Wahlberechtigte nicht wählen konnten. Für zukünftige Wahlen wird der Kreiswahlleiter die Versorgungsquote der Stimmzettel auf 100 % der Wahlberechtigten erhöhen und die Wahlorganisation (Logistik und Hotline) am Wahltag insgesamt verstärken, um eine Wiederholung zu vermeiden.

– **Hessen**

Im Wahlkreis 186 Darmstadt haben Wahlbeobachter bei der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses die Arbeit der Wahlvorstände in erheblichem Maße gestört. Ob es einen Zusammenhang mit der Wahlbeobachtung gibt, ist nicht bekannt, es haben in der Stadt Darmstadt jedoch zwei Wahlvorstände die Wahlunterlagen beim Wahlamt abgegeben, ohne die Arbeiten und die Niederschrift abzuschließen. Es gelang mit tatkräftiger Unterstützung der Mitarbeiter des Wahlamtes der Stadt Darmstadt auch für diese beiden Wahlbezirke noch am Wahlabend ein vorläufiges Wahlergebnis zu ermitteln und die Niederschriften abzuschließen. Ein Mitarbeiter des Wahlamtes hat sich auch noch in einen dritten Wahlbezirk begeben und dort den Wahlvorstand bei der Ermittlung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses unterstützt.

– **Thüringen**

Im Wahlkreis 191 Jena – Sömmerda – Weimarer Land I wurden in der Gemeinde Elxleben vereinzelt Wahlbenachrichtigungen mit einer falschen Adresse des Wahllokals versandt. Die betroffenen Wahlberechtigten wurden durch Presse, Amtsblatt und Aushang im Ort sowie durch Plakate am „falschen“ Wahllokal und der Abstellung eines Bediensteten am Wahltag darauf hingewiesen, so dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit der Wahl nutzen konnten.

– **Bayern**

- a) Im Wahlkreis 221 München Land wurden die Namen der fünf Listenanführer auf dem Stimmzettel bei der Partei "Gesundheitsforschung" falsch gedruckt. Es wurde ein Neudruck der Stimmzettel veranlasst. Wahlberechtigte, die mit ihren Briefwahlunterlagen bereits einen fehlerhaften Stimmzettel erhalten haben, wurden mit Schreiben der Kreiswahlleitung über den Fehler und die korrekten Bewerbernamen informiert und darauf hingewiesen, dass eine bereits erfolgte Stimmabgabe dennoch gültig ist, sie aber auf Antrag neue Briefwahlunterlagen erhalten können. Zudem wurde die Presse entsprechend informiert.
- b) Im Wahlkreis 238 Coburg haben circa 250 Bürger aufgrund eines Versäumnisses auf Seiten der Deutschen Post keine Wahlbenachrichtigungskarten erhalten. Das

Wahlamt informierte in zwei Coburger Tageszeitungen, dass Bürger, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sich melden sollen und sie auch ohne Wahlbenachrichtigung wählen können.

- c) Im Wahlkreis 241 Ansbach wurden in der Stadt Dinkelsbühl 1230 alte Wahlbriefumschläge versandt. Diese stammten von den Kommunalwahlen 2014. Bei den Hinweisen auf der Rückseite ist statt von einem „blauen Stimmzettelumschlag“ von einem „weißen Wahlumschlag“ die Rede. Die betroffenen Wahlberechtigten wurden schriftlich über den Fehler informiert.

– Baden-Württemberg

- a) Im Wahlkreis 258 Stuttgart I wurden bei der Ausgabe der Briefwahl in einigen Fällen versehentlich die Stimmzettel für den Wahlkreis 259 Stuttgart II ausgegeben, was im davon betroffenen Briefwahlbezirk 00982 (Degerloch) zu 47 ungültigen Erststimmen führte. In Anbetracht der Erststimmendifferenz zwischen den Bewerbern der CDU und GRÜNEN kann dem Fehler keine Mandatsrelevanz zukommen.
- b) In den Wahlkreisen 265 Ludwigsburg und 264 Waiblingen wurden fälschlicherweise bei der Briefwahl Stimmzettel mit Aufdrucken für die repräsentative Wahlstatistik (152 bzw. 700) ausgegeben. Soweit möglich erfolgte ein persönliches Anschreiben mit dem Hinweis, dass die Wahl auf dem Stimmzettel gültig ist, da es sich um einen amtlichen Stimmzettel handelt, aber das Angebot zum Tausch des Stimmzettels/Erhalt eines neuen Stimmzettels besteht. Zusätzlich wurde eine Presseerklärung mit entsprechenden Ausführungen herausgegeben. Der Briefwahlvorstand wurde auf acht Personen aufgestockt und der Wahlvorstand für die Zulassung der Wahlbriefe und die Auszählung personell getrennt.
- c) Im Wahlkreis 292 Biberach wurden in einem Ortsteil der Stadt Laupheim maximal 226 Briefwahlunterlagen von einem Amtsboten offenbar nicht zugestellt. Es erfolgten ein Informationsschreiben oder ein persönlicher Anruf mit dem Hinweis, dass neue Briefwahlunterlagen ausgegeben werden, wenn Unterlagen bislang nicht zugegangen sind. Auf Wunsch erfolgten eine Ausgabe neuer Unterlagen und eine Zusendung per Post sowie die Ungültigkeitserklärung der alten ausgegebenen Wahlscheine.

– **Neuauszählungen**

Nach dem Bundeswahlleiter vorliegenden Informationen wurden aufgrund von Unstimmigkeiten bei den Ergebnissen in 33 Wahlkreisen in 195 Wahlbezirken neu ausgezählt. Durch die jeweils erfolgte Neuauszählung wurden bis dahin ungeklärte Unstimmigkeiten in den Niederschriften bzw. zwischen Schnellmeldung und Niederschrift behoben. Er stellte fest, dass die Zahl der Neuauszählungen deutlich unter der Zahl derer bei der letzten Wahl liegt. 2013 waren es 372 Wahlbezirke, die neu ausgezählt werden mussten.

WK-Nr.	Wahlkreisbezeichnung	in ... Wahlbezirken
20	Hamburg-Eimsbütel	18
21	Hamburg-Nord	10
22	Hamburg-Wandsbeck	6
31	Mittelems	1
36	Harburg	1
38	Osnabrück	1
40	Nienburg II - Schaumburg	2
44	Celle - Uelzen	2
66	Altmark	2
67	Börde - Jerichower Land	1
69	Magdeburg	9
70	Dessau - Wittenberg	2
72	Halle	1
76	Berlin - Pankow	43
78	Berlin-Spandau - Charlottenburg Nord	6
80	Berlin-Charlottenburg - Wilmersdorf	8
86	Berlin-Lichtenberg	48
151	Nordsachsen	3
152	Leipzig I	8
153	Leipzig II	2
155	Meißen	2
159	Dresden I	2
160	Dresden II – Bautzen II	1
165	Zwickau	13
168	Kassel	2
171	Marburg	1
204	Montabaur	1
217	München-Nord	4
218	München-Ost	2
219	München-Süd	1
220	München-West/Mitte	1
240	Kulmbach	1
291	Ulm	1
		195

Der Bundeswahlleiter erläuterte anschließend, dass

- die Feststellungen der Kreiswahlausschüsse für die Landeswahlausschüsse und den Bundeswahlausschuss bindend sind und nur rechnerische Berichtigungen nach den Regelungen in §§ 77 Abs. 2 und 78 Abs. 2 BWO vorgenommen werden können,
- die Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiter nach § 81 BWO zu prüfen haben, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung durchgeführt worden ist und nach dem Ergebnis ihrer Prüfungen zu entscheiden haben, ob sie Einspruch gegen die Wahl einlegen (§ 2 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz).

4. Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl mit Landeslisten legte der Bundeswahlleiter weiter vor:

- Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BWO eine Übersicht mit den gültigen Zweitstimmen für die Landeslisten jeder Partei, der Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen und dem Stimmenanteil der einzelnen Parteien an der Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen (Anlage 1).
- Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BWO eine Übersicht über die von den einzelnen Parteien errungenen Wahlkreissitze (Anlage 2).
- Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 4 BWO Übersichten über die Berechnung der Stimmenzahlen der einzelnen Landeslisten und der Parteien sowie die Gesamtzahl der Sitze und die auf die Parteien und deren Landeslisten entfallenen Sitze (Anlage 3). Das Ergebnis der Berechnungen ist in Anlage 2 überführt. Sie gibt damit zugleich einen Gesamtüberblick über die Sitzverteilung.

Ermittlungen gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 5 BWO entfielen, da weder ein parteiloser Wahlkreisbewerber noch ein Wahlkreisbewerber einer Partei, die nach § 6 Abs. 3 Bundeswahlgesetz bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt wird oder für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen war, einen Wahlkreissitz erhalten haben.

5. Nach der Berichterstattung durch den Bundeswahlleiter und nach Prüfung der Anlagen 1 bis 3 stellte der Bundeswahlausschuss fest, dass die Niederschriften der Landeswahlausschüsse zu Beanstandungen oder Bedenken keinen Anlass gaben.

Der Bundeswahlausschuss stellte gemäß § 78 Abs. 2 BWO das Gesamtergebnis der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag einstimmig wie folgt fest:

	Anzahl	%
– Zahl der Wahlberechtigten	61.688.485	
– Zahl der Wähler	46.976.341	76,2
– Zahl der ungültigen Zweitstimmen	460.849	1,0
– Zahl der gültigen Zweitstimmen	46.515.492	99,0

- Zahlen der auf die Parteien entfallenen gültigen Zweitstimmen:

Parteiname (Kurzbezeichnung)	Anzahl	%
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	12.447.656	26,8
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	9.539.381	20,5
DIE LINKE (DIE LINKE)	4.297.270	9,2
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	4.158.400	8,9
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	2.869.688	6,2
Freie Demokratische Partei (FDP)	4.999.449	10,7
Alternative für Deutschland (AfD)	5.878.115	12,6
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	173.476	0,4
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	176.020	0,4
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	463.292	1,0
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	374.179	0,8
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	144.809	0,3
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	454.349	1,0
Bayernpartei (BP)	58.037	0,1
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)	9.631	0,0
Partei der Vernunft (PDV)	533	0,0
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	29.785	0,1
Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	6.693	0,0
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	1.291	0,0

DIE RECHTE (DIE RECHTE)	2.054	0,0
Allianz Deutscher Demokraten	41.251	0,1
Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)	32.221	0,1
bergpartei, die überpartei (B*)	911	0,0
Bündnis Grundeinkommen (BGE)	97.539	0,2
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	60.914	0,1
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	11.558	0,0
Deutsche Mitte (DM)	63.203	0,1
Die Grauen – Für alle Generationen (Die Grauen)	10.009	0,0
Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	3.032	0,0
Madgeburger Gartenpartei (MG)	5.617	0,0
Menschliche Welt (MENSCHLICHE WELT)	11.661	0,0
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	5.991	0,0
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	23.404	0,1
V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	64.073	0,1

An der Verteilung der Listensitze nehmen gemäß § 6 Abs. 3 BWG teil:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	mit	26,8 %
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	mit	20,5 %
DIE LINKE (DIE LINKE)	mit	9,2 %
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	mit	8,9 %
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	mit	6,2 %
Freie Demokratische Partei (FDP)	mit	10,7 %
Alternative für Deutschland (AfD)	mit	12,6 %

Die genannten Parteien haben mindestens 5 % der gültigen Zweitstimmen im Wahlgebiet erhalten.

Unberücksichtigt bei der Verteilung der Listensitze bleiben, da sie weniger als 5 % der gültigen Zweitstimmen und auch nicht mindestens 3 Wahlkreissitze erhalten haben:

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
Bayernpartei (BP)
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung
(Volksabstimmung)
Partei der Vernunft (PDV)
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)
DIE RECHTE (DIE RECHTE)
Allianz Deutscher Demokraten
Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz
(Tierschutzallianz)
bergpartei, die überpartei (B*)
Bündnis Grundeinkommen (BGE)
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
Deutsche Mitte (DM)
Die Grauen – Für alle Generationen (Die Grauen)
Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)
Madgeburger Gartenpartei (MG)
Menschliche Welt (MENSCHLICHE WELT)
Partei der Humanisten (Die Humanisten)
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)
V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer
(V-Partei³)

Die Zahl der auf die Parteien und Landeslisten entfallenen Sitze ist in Anlage 2 enthalten.
Die endgültig gewählten Landeslistenbewerber ergeben sich aus Anlage 4.

Zu diesen Feststellungen stimmte der Bundeswahlausschuss einstimmig ab.

Nach Prüfung der Unterlagen sieht der Bundeswahlleiter keinen Anlass, Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag einzulegen.

6. Der Bundeswahlleiter gab gemäß § 78 Abs. 3 BWO das Wahlergebnis in der Sitzung bekannt. Für die Öffentlichkeit wurde es im Sitzungsraum außerdem ausgehängt.

Der Bundeswahlleiter machte darauf aufmerksam, dass Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl binnen zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag von jedem Wahlberechtigten schriftlich mit Begründung eingelegt werden können.

Der Vorsitzende dankte den Beteiligten und schloss die Sitzung um 11:47 Uhr.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Bundeswahlleiter, den Beisitzern und der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Bundeswahlleiter

gez. Dieter Sarreither

Beisitzer/Stellvertreter:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. gez. Herr Prof. Dr. Brenner | als Beisitzer |
| 2. gez. Frau Büning | als stellvertretende Beisitzerin |
| 3. gez. Frau Kansy | als Beisitzerin |
| 4. gez. Herr Dr. Martini | Richter am Bundesverwaltungsgericht |
| 5. gez. Frau Moritz | als Beisitzerin |
| 6. gez. Frau Pohnke | als Beisitzerin |
| 7. gez. Herr Dr. Risse | als Beisitzer |
| 8. gez. Frau Stenzel | als Beisitzerin |
| 9. gez. Herr Vormeier | Vors. Richter am Bundesverwaltungsgericht |
| 10. gez. Frau Zeeb | als Beisitzerin |

Schriftführerin

gez. Karina Schorn